

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

Vergabeunterlagen

Öffentliche Ausschreibung des Auftrages

„Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“

Az.: 22c-54702-10

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Ausschreibungsbestimmungen

2.1. Grundsätzliche Bestimmungen

2.2. Erläuterungen zur Angebotserstellung

3. Hinweise zur Prüfung der Angebote

3.1. Formelle Prüfung der Angebote

3.2. Eignungsprüfung

4. Sonstiges

4.1. Angebotserstellungskosten

4.2. Verwendung der Vergabeunterlagen und deren Vertraulichkeit

4.3. Verschwiegenheit

4.4. Rechte Dritter

4.5. Schutzrechte des Auftragnehmers

4.6. Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote, § 19 Abs. 1 VOL/A

4.7. Aufhebung der Ausschreibung

5. Leistungsbeschreibung

5.1. Grundsätzliche Anforderungen

5.1.1. Gegenstand der Vergabe

5.1.2. Kommerzielle Bedingungen

5.1.2.1. Grundlagen

5.1.2.2. Kalkulationsgrundlagen, Kostenbestandteile

5.1.2.3. Form der einzureichenden Angebote

5.1.2.4. Zuschlagskriterien

5.1.2.5. Fortschreibung des Zuschusses (Dynamisierung)

5.1.2.6. Leistungsveränderungen

5.1.2.7. Leistungsabrechnung

5.2. Anforderungen an die Betriebsdurchführung

5.2.1. Fahrzeuge

5.2.1.1. Sicherheitsanforderungen

5.2.1.2. Fahrzeugtypen

5.2.1.3. Versicherungsschutz

5.2.1.4. Korrekter Fahrzeugeinsatz

5.2.1.5. Erscheinungsbild der Fahrzeuge

5.2.2. Haltestellen

5.2.2.1. Bedienung von Haltestellen

5.2.2. Haltestellenausrüstung

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

- 5.2.2.3. Wartung und Pflege der Haltestellenausrüstung
- 5.2.2.4. Fahrplanaushang
- 5.2.3. Anforderungen an das Personal
 - 5.2.3.1. Grundsätzliche Anforderungen
 - 5.2.3.2. Kleidung
 - 5.2.3.3. Qualifizierung
 - 5.2.3.4. Anforderungen an die Fahrtdurchführung
 - 5.2.3.5. Weitere Aufgaben des Fahrpersonals „rund um die Fahrt“
 - 5.2.3.6. Personaleinsatz
- 5.2.4. Weitere Anforderungen
 - 5.2.4.1. Tariftreue
 - 5.2.4.2. Qualifizierter, ständiger Ansprechpartner
- 5.2.5. Betriebsleitstelle/ Disponent / Fahrtwunschentgegennahme bei Bedarfsfahrten
- 5.2.6. Fahrplanwesen
- 5.2.7. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit
 - 5.2.7.1. Vorsorgende Betriebsplanung
 - 5.2.7.2. Gewissenhafte Betriebsdurchführung
- 5.2.8. Betriebsstörungenmanagement
 - 5.2.8.1. Grundsätzliches
 - 5.2.8.2. Arten der Betriebsstörung
 - 5.2.8.3. Betriebs- und Beförderungspflicht
- 5.2.9. Anschlusssicherung
 - 5.2.9.1. Grundsätzliches
 - 5.2.9.2. Folgen eines Anschlussversäumnisses
- 5.2.10. Tarifierung und Vertrieb
 - 5.2.10.1. Grundsätzliches
- 5.2.11. Berichtspflichten
 - 5.2.11.1. Sofort-Meldungen zu besonderen Vorkommnissen
 - 5.2.11.2. Meldungen zu Fahrtausfällen und Störungen
- 5.2.12. Marketing, Werbung und Information

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Fahrplan und Anschlüsse
- Anlage 2 Angebotsvordrucke
- Anlage 3 Erfassung der Sauberkeit und Schadensfreiheit der Fahrzeuge/Vertragsstrafen
- Anlage 4 Minderleistungen im Rahmen der Betriebsabwicklung/Vertragsstrafen
- Anlage 5 Verkehrsvertrag
- Anlage 6 Abzugebende Erklärung zur „Tariftreue/Mindestentgelt“ gemäß Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz
- Anlage 7 Übersicht zu Punkt 5.2.8.2 der Leistungsbeschreibung: Arten der Betriebsstörung
- Anlage 8 Liste der repräsentativen Tarifverträge

1. Einführung

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen ist gemäß § 2 i. V. m. § 5 (1) Nahverkehrsgesetz (NVG) für Rheinland-Pfalz zuständiger Aufgabenträger zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im öffentlichen

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

Personennahverkehr auf dem Gebiet des Landkreises (Ausnahme Stadt Bingen und Stadt Ingelheim).
Zum Zwecke der Beseitigung eines festgestellten Bedienungsmangels in Horrweiler und Gau-
Algesheim Laurenziberg wird dieser Ruftaxiverkehr öffentlich ausgeschrieben.

Wichtige Hinweise für die Angebotserstellung

1. Bitte lesen Sie diese Vergabeunterlagen (darunter auch die beigefügte Aufforderung zur
Angebotsabgabe mit näheren Hinweisen zur Angebotserstellung) sowie die für die
Angebotserstellung zu verwendenden Unterlagen (siehe Anlage 2 und Anlage 6) einschließlich
aller Anlagen **sorgfältig** durch. Das Angebot muss allen dort geforderten Informationen,
Angaben und Anlagen entsprechen.
2. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihr Angebot und - soweit gefordert - die weiteren
einzureichenden Unterlagen unterschreiben!
3. Sie müssen auf die Konditionen wie vorgegeben bieten und dürfen diese nicht – beispielsweise
auch durch Vorlage Ihrer AGB – ändern.

Fehler in der Angebotserstellung können zum Ausschluss Ihres Angebots führen!

2. Ausschreibungsbestimmungen

2.1. Grundsätzliche Bestimmungen

Der Auftraggeber verfährt im Ausschreibungsverfahren **entsprechend** dem § 22 (1) GemHVO i.V.m.
den Ziffern 6.2.1 und 6.5.1 der VV zum Öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland
Pfalz welche durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz und Landwirtschaft, das Ministerium
des Innern, für Sport und Infrastruktur, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz gemeinsam im Ministerialblatt des Landes Rheinland-Pfalz am 24.04.2014
veröffentlicht wurde.

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Ausschreibung gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung
für Leistungen 2009 Teil A (§ 3 VOL/A) mit Veröffentlichung vom 28.06.2016.

2.2. Erläuterungen zur Angebotserstellung

Die Vorgaben der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind zu beachten.

Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen sind als solche deutlich
zu kennzeichnen.

Wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder
anderen beantragt sind, hat der Bieter dies im Angebot anzugeben. Weiterhin hat der Bieter
anzugeben, ob er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen
Schutzrechtes zu verwenden

3. Hinweise zur Prüfung der Angebote

3.1. Formelle Prüfung der Angebote

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

Es werden die Angebote mit inhaltlichen und formellen Mängeln ermittelt und ggf. ausgeschlossen.

Die Angebote werden auf Vollständigkeit sowie auf fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft (§ 16 Abs. 1 VOL/A).

Zu beachten sind insbesondere auch die Ausschlussgründe des § 16 Abs. 3 VOL/A:

Danach werden ausgeschlossen:

- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten,
- Angebote, die nicht unterschrieben sind,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote von Bieter, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,
- Insbesondere unzulässig sind Verabredungen oder Empfehlungen über Gewinnaufschläge, Gewinnbeteiligung, die zu fordernden Preise,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen u. ä.,
- nicht zugelassene Nebenangebote

Gemäß § 16 Abs. 4 VOL/A können Angebote von Bieter ausgeschlossen werden, die auch als Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb hätten ausgeschlossen werden können. Die vorsätzliche Abgabe unzutreffender Erklärungen, insbesondere in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, hat den Ausschluss des Angebots zur Folge (siehe § 6 Abs. 5 lit. e VOL/A).

3.2. Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die die erforderliche Eignung für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen besitzen. Näheres hierzu ergibt sich aus Ziffer 9 der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie den hiernach einzureichenden Unterlagen; die hiernach zu verwendenden Vordrucke sind in **Anlage 2** beigelegt.

4. Sonstiges

4.1. Angebotserstellungskosten

Für die Erstellung des Angebots oder anderer Unterlagen für diese Ausschreibung wird **keine** Vergütung gewährt. Das Angebot und weitere Unterlagen sind auf Kosten des Bieters zuzustellen.

4.2. Verwendung der Vergabeunterlagen und deren Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen der Vergabestelle dürfen nur zur Erstellung des Angebots und zur Erfüllung des evtl. folgenden Auftrags benutzt werden und sind vertraulich zu behandeln. Jede Benutzung für andere

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft. Sich hieraus ergebende Patente oder ein Gebrauchsmusterschutz bleiben Eigentum des Landkreises Mainz-Bingen.

4.3. Verschwiegenheit

Jeder Bieter hat - auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens - über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu verpflichten.

4.4. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass das vom Auftragnehmer erbrachte Werk für den Auftraggeber frei und ohne Verstoß gegen Schutzrechte Dritter nutzbar ist. Sollten derartige Schutzrechte Dritter bestehen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein für den Auftraggeber kostenfreies zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht verschaffen.

4.5. Schutzrechte des Auftragnehmers

Der Bieter hat im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Weiterhin hat der Bieter anzugeben, ob er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

4.6. Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote, § 19 Abs. 1 VOL/A

Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bietern unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit.

4.7. Aufhebung der Ausschreibung

Sollte eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) erfolgen, so wird dies den Bietern schriftlich mitgeteilt werden.

5. Leistungsbeschreibung

5.1. Grundsätzliche Anforderungen

5.1.1. Gegenstand der Vergabe

(1) Zur Vergabe kommen folgende Leistungen im öffentlichen Linienverkehr im Landkreis Mainz-Bingen:

Strecke Gau-Algesheim Bahnhof – Ockenheim Bergstraße – Laurenziberg – Aspisheim – Horrweiler – Gensingen Bahnhof – Gensingen Globus.

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

(2) Der dem Angebot zu Grunde zu legende Leistungsumfang in den ausgeschriebenen Linienverkehren ergibt sich aus Anlage 1. Die dort in den ausgeschriebenen Fahrplänen dokumentierten Fahrplanzeiten und Anschlüsse, das beschriebene Fahrtenangebot sowie die Maßgaben zum Einsatz von Fahrzeugen bestimmter Typen sind verbindlich.

(3) Die Betriebsaufnahme erfolgt nach Erteilung der entsprechenden Liniengenehmigung bzw. einstweiligen Erlaubnis. Der Betrieb endet am **31.03.2022**.

5.1.2. Kommerzielle Bedingungen

5.1.2.1. Grundlagen

Bei dem vorliegenden Verkehrsvertrag handelt es sich um einen Bruttovertrag.
Der Unternehmer trägt kein Erlösrisiko.

5.1.2.2. Kalkulationsgrundlagen und Kostenbestandteile

Die Abrechnung der Fahrten erfolgt nach Aufwand. Der Auftragnehmer führt für das Angebot folgende Größen auf:

Grundpreis/Jahr in Euro für das 1. Fahrzeug (9-Sitzer inkl. Fahrer).

Preis pro Besetzkilometer auf dem Linienweg (= Kilometer, bei denen ein Fahrgast im Fahrzeug sitzt)

Die Nachweisführung wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt.

Antrittspauschale, sofern ein Fahrtwunsch angemeldet ist, aber kein Fahrgast an der genannten Einstiegshaltestelle angetroffen wird und auch für den weiteren Verlauf der Fahrt keine Anmeldungen vorliegen oder wie in 5.2.2.1. (5) aufgeführt angetroffen werden.

Preis pro zusätzlich notwendigem Fahrzeug und Kilometer (Pkw). Nachweis wie beim 1. Fahrzeug.

Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

5.1.2.3. Zuschlagskriterien

(1) Den Zuschlag erhält das preisgünstigste Angebot.

(2) Im Falle einer Beantragung der Linienkonzession durch den Auftraggeber (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) erhöht sich der Wertungspreis um 19 %, da die Leistung in diesem Fall umsatzsteuerpflichtig ist.

(3) Maßgebend ist der Wertungspreis WP. Zur Ermittlung des Wertungspreises geht die Vergabestelle von folgendem aus (die tatsächlichen Werte bei Leistungserbringung können abweichen!)

- eine Abrufquote von 25% der Fahrplankilometer aus.
- die Notwendigkeit eines zweiten Fahrzeugs bei 2 % der Fahrplankilometer.
- bei 5% der abgerufenen(!) Fahrkilometer wird kein Fahrgast angetroffen und somit die Antrittspauschale geltend gemacht.

(4) Der Wertungspreis WP ermittelt sich damit folgendermaßen:

Wertungspreis WP(A)

=

Grundpreis/Jahr für das erste Fahrzeug

+

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

68.210 km (Jahresfahrleistung, wenn alle Fahrten abgerufen werden) x 0,25 (Abrufquote) x Preis pro Besetzkilometer Fahrzeug 1
+
68.210 km x 0,02 (für 2 % der maximalen Jahresfahrleistung wird ein zusätzliches Fahrzeug benötigt) x Preis pro Besetzkilometer Fahrzeug 2
+
68.210 km x 0,25 Abrufquote = 17.053 km / 16 km (durchschnittliche Länge einer Fahrt ohne Betrachtung von Verkehrsbeschränkungen) = 1066 Fahrten x 0,05 (kein Fahrgast angetroffen) = 53 x Antrittspauschale.

5.1.2.5. Fortschreibung des Zuschusses (Dynamisierung)

Da der Vergabezeitraum bis zum 31.3.2022 begrenzt ist, erfolgt keine Fortschreibung des Zuschusses.

5.1.2.6. Leistungsveränderungen

Leistungsänderungen können vom Auftraggeber infolge veränderter Rahmenbedingungen verlangt werden und werden wie in Abschnitt 5.1.2.2. nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

5.1.2.7. Leistungsabrechnung

Für das erste Betriebsjahr erhält der Auftragnehmer jeweils zu Mitte des Quartals ¼ des Wertungspreises als Abschlagszahlung.

Der Auftragnehmer legt quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats eine Abrechnung der erbrachten Fahrten vor.

Diese werden zum Ende des Quartals, in dem der Folgemonat liegt, mit dem Abschlag verrechnet.

Ab dem zweiten Betriebsjahr (einschließlich) ergeben sich die Abschlagszahlungen aus den Abrechnungen des jeweiligen Vorjahresquartals.

Die Abrechnung der bereitgestellten und durchgeführten Fahrten erfolgt quartalsweise. Der Auftragnehmer dokumentiert dazu die durchgeführten Fahrleistungen in einer Abrechnungsliste. Die Liste enthält für jede einzelne durchgeführte Fahrt mindestens die folgenden Daten:

- Tag, Monat, Jahr der bereitgestellten bzw. durchgeführten Bedarfsfahrt
- Name des Fahrers/der Fahrerin
- zur Fahrgastbedienung angefahrene Ortschaften/Haltestellen (von-nach-über)
- Uhrzeit Fahrtbeginn und Fahrtende
- Anzahl der beförderten Fahrgäste
- vereinnahmte Fahrgelderlöse

Mit der Abrechnungsliste einzureichen sind von den Fahrgästen mit Unterschrift quittierte Belege über die Höhe des erhobenen Fahrgeldes und die ordnungsgemäße Beförderung auf der vom Fahrgast gewünschten Verbindung (Fahrtbeleg). Diese Verbindung ist auf dem Beleg zu nennen.

Die Abrechnungsliste ist in einem gängigen Kalkulationstabellenformat für PC in Dateiform zu übergeben.

Die Fahrtenbelege sind im Original beizulegen.

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

5.2. Anforderungen an die Betriebsdurchführung

5.2.1. Fahrzeuge

5.2.1.1. Sicherheitsanforderungen

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
 - Die vorgeschriebene Sicherheitsausstattung muss stets funktionsfähig, einsatzbereit und gekennzeichnet sein.
 - Einklemmschutz bei automatischen Fenster- oder Türschließeinrichtungen.
 - Ausrüstung mit Anti-Blockier-System.
 - Es ist eine zuverlässige Kommunikationstechnik mit guter Netzabdeckung und Freisprechfunktionalität für Fahrt- und etwaige Notfall-Dispositionen auf dem Fahrzeug mitzuführen.
 - Aufgezogene Winterreifen mit „M+S“-Kennzeichnung (oder gleichwertig) und einer Mindestprofiltiefe von 5 mm in den Monaten Oktober bis März (einschließlich).
 - In den übrigen Monaten ist eine Mindestprofiltiefe der Reifen von 3 mm einzuhalten.
...zudem nur bei PKW und Kraftomnibussen (KOM) bis 5,5 to zul. Gesamtgewicht:
 - Ausrüstung mit ESP oder vergleichbarem System.
...sowie nur bei Kraftomnibussen (KOM) ab 5,5 to zul. Gesamtgewicht:
 - Ausstattung mit gangseitigen Haltegriffen an den Sitzen auf beiden Seiten des Ganges.
...sowie bei Fahrzeugen, bei denen eine gesetzliche Gurtpflicht besteht:
 - Zur Fahrgastbeförderung werden ausschließlich Sitzplätze mit automatischen Gurten und Kopfstützen genutzt.
 - Für die Beförderung kleinerer Kinder sind Kindersitze mit Rückenstütze, Kopf- und Seitenschutz gemäß der gesetzlichen Anforderungen zu verwenden (Maximalalter des Sitzes: 5,0 Jahre). Die Sitze sind vom Auftragnehmer auf dessen eigene Kosten zu stellen.
 - falls notwendig zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gurtverlaufes beim Kind: Verwendung einer geeigneten Sitzerhöhung mit Beckengurtführung. Die Sitzerhöhungen sind vom Auftragnehmer auf dessen eigene Kosten zu stellen.
- Bei Nicht-Einhaltung der voranstehend genannten Sicherheitsanforderungen wird je betroffenem Fahrzeug eine Vertragsstrafe von 75,-€ je festgestelltem Mangel /Verstoß bei PKW und KOM bis 5,5 to zul. Gesamtgewicht, bzw. von 100,- € je KOM ab 5,5 to zul. Gesamtgewicht und Betriebstag, an dem das Fahrzeug eingesetzt wird oder wurde, angesetzt.

5.2.1.2. Fahrzeugtypen

Es können folgende Fahrzeugtypen zum Einsatz kommen:

Fahrzeugtyp Kürzel Merkmale

PKW oder KOM,

VAN

Sitzplätze: mind. 8 (ohne Fahrer)

Gesamtkapazität für mind. 8 Fahrgäste

mind. Euro IV-Standard,

Fahrzeugalter: max. 12,00 Jahre,

Bei Überschreitung der vorgegebenen Altersgrenze wird pro Betriebstag, an dem das betreffende Fahrzeug eingesetzt wird, je betroffenem Fahrzeug eine Vertragsstrafe von 25,-€ pro angefangenem Jahr der Überschreitung angesetzt.

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

Komfort: - Gepolsterte Sitze (Sitzfläche und Lehne) mit einheitlichem Design im gesamten Fahrzeug.
- Sicherstellung einer stets ausreichenden Belüftung des Fahrzeugs, insbesondere in den Sommermonaten.
- bei Klimatisierung (nicht vorgeschrieben): Vermeidung zu starken Temperaturgefälles gegenüber der Außenluft (nicht mehr als 3 Grad Celsius).
- bei kühler Witterung: kein „Überheizen“ des Fahrgastraumes, bei der Temperaturwahl berücksichtigen, ob Fahrgäste Jacken und Mäntel ablegen oder nicht. Temperatur im Innenraum bei abgelegter Winterkleidung keinesfalls über 22 Grad Celsius, ansonsten max. 19 Grad Celsius.
Bei Nicht-Erfüllung einer Komfort-Anforderung wird je betroffenem Fahrzeug eine Vertragsstrafe von 10,-€ je festgestelltem Mangel und Betriebstag angesetzt.

5.2.1.3. Korrekter Fahrzeugeinsatz

- (1) Die für den jeweiligen Fahrzeugtyp festgelegten technischen Einrichtungen müssen stets funktionsfähig und betriebsbereit sein; Störungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die zum Einsatz auf den vertragsgegenständlichen Linien vorgesehenen Fahrzeuge sind dem Auftraggeber spätestens zu Betriebsbeginn mitzuteilen. Dem Auftraggeber ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigungen des Fahrzeuges auszuhändigen. Während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber Veränderungen des eingesetzten Fuhrparks unverzüglich anzuzeigen. Für neu eingesetzte Fahrzeuge sind jeweils wiederum Kopien der Zulassungsbescheinigungen vorzulegen, der Abgang von Fahrzeugen ist formlos mitzuteilen.
- (3) Der Auftraggeber hat ein Prüfrecht und kann die Einhaltung der Fahrzeuganforderungen an die Fahrzeuge durch Erhebungen kontrollieren und ggf. Minderungen geltend machen.

5.2.1.4. Erscheinungsbild der Fahrzeuge

- (1) Ein gepflegtes und sauberes Erscheinungsbild der Fahrzeuge (außen und innen) ist sicher zu stellen. Es bestehen insbesondere folgende Anforderungen im Betrieb:
 - Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge im Fahrgastraum mindestens besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen des Innenraums sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen.
 - Die Beseitigung von Grobmüll wie abgelegte Kaugummis, Getränkedosen und Speiseresten, hat bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unverzüglich durch das Fahrpersonal zu erfolgen, um insbesondere auch Gefährdungen von kleineren Kindern auszuschließen.
 - Die Außenreinigung der Fahrzeuge hat in regelmäßigen Abständen und in Abhängigkeit von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung zu erfolgen.
 - Gravierende/größere Unfallschäden an Karosserie und Lackierung sind längstens binnen vier Wochen zu beseitigen.
- (2) Zur Überprüfung und Durchsetzung der Anforderungen an das Erscheinungsbild der Fahrzeuge kann der Auftraggeber bei Vorliegen entsprechender, begründeter Beschwerden im Rahmen seines Aufgreif-Ermessens auf das Verfahren zur Erfassung der Sauberkeit und Schadensfreiheit von Fahrzeugen gemäß Anlage 3 zurückgreifen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Auftragnehmer in der Form eines Sonderstatusberichts zur Verfügung gestellt. Wird die Nichterfüllung der in Anlage 3 festgelegten Kriterien festgestellt, werden die dort festgelegten Vertragsstrafen angesetzt.

5.2.2. Haltestellen

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

5.2.2.1. Bedienung von Haltestellen

- (1) Die auf Anmeldung zu bedienenden Haltestellen sind den Fahrplantabellen in Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Bedienung der Haltestellen richtet sich nach dem vorgegebenen Fahrplan. Während der Vertragslaufzeit können nach verkehrsbehördlicher Anordnung Haltestellen entfallen, zusätzlich aufgenommen oder verlegt werden; der Auftragnehmer hat dies zu beachten. Der Auftragnehmer wirkt bei der Anordnung neuer Haltestellen und dem Wegfall oder der Verlegung bisheriger Haltestellen im Rahmen des verkehrsbehördlichen Verfahrens mit.
- (3) Neu eingerichtete, zusätzliche Haltestellen, die entlang des fahrplanmäßig vorgesehenen Linienwegs liegen, sind vom Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers zu bedienen
- (4) Die Einrichtung oder der Wegfall einer Haltestelle im Rahmen des genehmigten Fahrplans bedarf nach § 40 Abs. 2 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Zustimmung ist vom Auftragnehmer, bei der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Fahrplanänderung zu beantragen, sofern die Konzession beim Auftragnehmer liegt. Geringfügige Änderungen sind nur anzuzeigen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer, falls er die Konzession hält.
- (5) Fährt das Fahrzeug sowieso aufgrund einer Bestellung, so sind auch nicht angemeldete Fahrgäste an einer Haltestelle die auf dem Weg liegt oder für die eine Bestellung vorliegt mitzunehmen, sofern dies im Rahmen der für diese Fahrt eingesetzten Fahrzeugkapazität(en) möglich ist. Fährt der nicht-angemeldete Fahrgast weiter als die angemeldeten Fahrgäste kommt der längere Weg zur Abrechnung. Stehen hierbei wiederum Fahrgäste an den Haltestellen entlang des Fahrwegs, die mitfahren wollen, gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

5.2.2.2. Haltestellenausrüstung

- (1) Für Haltestellen, die ausschließlich vom vertragsgegenständlichen Verkehr bedient werden, übernimmt der Halter der Liniengenehmigung die vollständige gesetzliche Haltestellenausstattung gemäß § 32 BOKraft und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung.
- Ist der Auftragnehmer auch Halter der Liniengenehmigung, hat er auf Wunsch des Auftraggebers die Einrichtung insgesamt zweier Haltestellen, eine in Laurenziberg und eine in Ockenheim Bergstraße vorzunehmen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer ein bindendes Angebot für diese Einrichtung vorzulegen. Dem Auftragnehmer werden diese Kosten im Falle der Beauftragung durch den Auftraggeber erstattet.
- (2) Die zwingend vorzuhaltende Haltestellenausstattung besteht aus den gesetzlich vorgeschriebenen Ausstattungselementen, die überwiegend zur verkehrsrechtlichen Kennzeichnung der Haltestelle und der Fahrgastinformation dienen. Sie besteht aus:
- Haltestellenmast mit Haltestellenzeichen (Zeichen 224 StVO);
 - Aushangkasten für das Anbringen der Fahrpläne gemäß § 40 Abs. 4 PBefG;
- (3) Weitere Serviceeinrichtungen an den Haltestellen (z.B. Wartehallen, Sitzgelegenheiten, Info-Vitrinen oder Einrichtungen zur dynamischen Fahrgastinformation) können durch die jeweilige Stadt/ Gemeinde bzw. durch von diesen dazu befugte/ beauftragte Dritte eingerichtet werden. Derartige Einrichtungen werden durch diese Leistungsbeschreibung nicht berührt. Der Auftragnehmer wird nicht mit den Kosten solcher Maßnahmen belastet, hat jedoch die nötigen Aushänge kostenfrei zu übermitteln.

5.2.2.3. Wartung und Pflege der Haltestellenausrüstung

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

(1) Für die Wartung und Pflege der Haltestellenausrüstungen gemäß Abschnitt B Kap. 2.2 ist - soweit es sich um eine vom Auftragnehmer zu stellende Haltestellenausstattung bzw. eine von ihm zu stellende Ausstattungskomponente (Aushangkasten an Fremdhaltestelle) handelt - der Auftragnehmer zuständig.

(2) Die Aufgaben zur Wartung und Pflege der Haltestellen durch den Liniengenehmigungsinhaber umfassen:

a) den Austausch der Abfahrtspläne seiner Linien nach § 40 Abs. 4 PBefG in Verbindung mit den Festlegungen unter Punkt 5.2.2.4. zum jährlichen Fahrplanwechsel und bei unterjährigen Veränderungen (einschl. Verbrauchsmaterial),

b) unverzügliche Beseitigung von Beschädigungen der Haltestelleneinrichtung (einschl. Materialkosten),

c) unverzüglicher Ersatz von entnommenen oder beschädigten Aushangplänen nach Bekanntwerden (inkl. Materialkosten),

d) einmal pro Jahr reinigt der Auftragnehmer den Aushangkasten und nach Erfordernis das Haltestellenschild.

5.2.2.4. Fahrplanaushang

(1) Grundsätzlich ist an allen Haltestellen ein geeigneter Fahrplanaushang vorzusehen.

(2) Die Anbringung der Aushangkästen und Vitrinen muss so erfolgen, dass die Lesbarkeit durch die Fahrgäste gegeben ist. Aushangpläne dürfen nicht an schlecht zugänglichen oder schlecht sichtbaren Stellen angebracht sein.

(3) Die Aushangpläne werden durch den Auftragnehmer erstellt. Der Austausch der Aushangpläne bei Fahrplanwechsel/ Fahrplanänderungen an den von ihm bedienten Haltestellen und Linien obliegt dem Auftragnehmer. Die Aktualisierung der Aushangpläne hat zeitnah zu erfolgen. Der Austausch sämtlicher Fahrplanaushänge ist an allen vom Auftragnehmer bedienten Haltestellen frühestens am letzten Tag der Gültigkeit des alten Fahrplanes und spätestens bis Ablauf des ersten Gültigkeitstages des neuen Fahrplanes durchzuführen.

(4) Auf dem Aushangplan ist deutlich die Notfallnummer anzugeben, unter welcher der zuständige Disponent bzw. die Betriebsleitstelle des durchführenden Auftragnehmers während der gesamten Betriebszeit im Falle von Betriebsstörungen erreichbar ist.

(5) Durch Zeitablauf hinfällige Aushänge sind zeitnah (mindestens innerhalb einer Woche) zu beseitigen.

(6) Werden nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist ungültige Aushänge angetroffen, so wird eine Vergütungsminderung je ungültigem Aushang und Tag nach Maßgabe von Anlage 4 festgesetzt.

(7) Sollte von den Bestimmungen für Fahrplanaushänge in diesem Kapitel abgewichen werden, so ist der Auftraggeber berechtigt vom Auftragnehmer unter Fristsetzung unverzüglich Nachbesserung zu verlangen.

(8) Kommt das Unternehmen nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist seiner Nachbesserungspflicht nach, so kann der Auftraggeber die Nachbesserung selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt bzw. bei der Leistungsabrechnung verrechnet.

5.2.3. Anforderungen an das Personal

5.2.3.1. Grundsätzliche Anforderungen

(1) Das Fahrpersonal kontrolliert die Fahrscheine aller Fahrgäste. Ist kein Fahrschein vorhanden, so verkauft es die vom Auftraggeber gestellten Fahrkarten des Bartarifs und entwertet diese.

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

(2) Es gelten darüber hinaus folgende allgemeine Anforderungen:

- Das Fahrpersonal muss den Linienvverlauf kennen (Namen und Reihenfolge der bedienten Haltestellen, zu beachtende Anschlüsse) und zumindest einmal vor dem erstmaligen Einsatz im Linienvverkehr abgefahren haben.
- Das Fahr- und Vertriebspersonal muss die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RNN-Tarifcs, sowie des RMV-/RNN-Übergangstarifcs kennen, um die Gültigkeit von Fahrkarten zu erkennen und die korrekten Fahrkarten ausgeben zu können.
- Zur Sicherstellung der Auskunftsfähigkeit muss das Fahrpersonal immer die aktuelle Tarifbroschüre „Preise und Fahrkarten“ sowie die aktuelle RMV-Tarifinformationsbroschüre mit sich führen.
- Vom Fahrpersonal wird ein kundenfreundliches und serviceorientiertes Verhalten auch in Stress- und Konfliktsituationen erwartet.

5.2.3.2. Kleidung

Die Bekleidung des Fahrpersonals muss sauber und den Anstandsregeln entsprechend angemessen sein.

5.2.3.3. Qualifizierung

(1) Vom Fahrpersonal werden die nachstehend aufgelisteten Qualifikationen erwartet:

1. Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das geführte Fahrzeug sowie die Erlaubnis zur Personenbeförderung.

Ausreichendes Hörverständnis und ausreichende Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache müssen vorhanden sein, um sich mit den Fahrgästen ausreichend verständigen zu können.

2. Vor dem eigenverantwortlichen Einsatz als Fahrer/in: Erwerb ausreichender Orts- und Streckenkenntnis in Bezug auf die Strecken, auf denen das Fahrpersonal eingesetzt wird.

Das Fahrsicherheitstraining darf zu keinem Zeitpunkt länger als 60 Monate (=5 Jahre) zurückliegen (Bezug: Abschluss des Trainings).

3. nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an Erste-Hilfe-Kurs bei einer amtlich anerkannten Stelle nach § 68 FeV:

Erste-Hilfe-Kurs mit mind. 8 Doppelstunden zu 45 Minuten ggf. Erste-Hilfe-Auffrischkurs (4 Doppelstunden zu 45 Min.)

- Der letzte Erste-Hilfe-Kurs bzw. Auffrischkurs darf zu keinem Zeitpunkt länger als 24 Monate (=2 Jahre) zurückliegen (Bezug: Abschluss des Kurses). Es ist rechtzeitig ein Auffrischkurs zu belegen.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass das eingesetzte Personal über die o.g. Qualifikationen verfügt und kann dies dem Auftraggeber gegenüber auf dessen Anforderung hin - jederzeit kurzfristig belegen.

(3) Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass alle 3 Monate eine interne Überprüfung stattfindet, ob die eingesetzten Fahrpersonale noch über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Die Überprüfung ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

5.2.3.4. Anforderungen an die Fahrdurchführung

Das Fahrpersonal ...

- trägt Sorge für ein umsichtiges, sicheres, verkehrsregelkonformes und vorausschauendes Fahren und die bestmögliche Einhaltung des Fahrplanes;

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

- überzeugt durch eine ausgewogene und ausgeglichene Fahrweise für höchstmöglichen Fahrgastkomfort;
- sorgt für eine fahrgastfreundliche Regulierung des Heizungs- und Lüftungs- und Klimasystems unter Vermeidung extremer Zustände bzgl. Zugluft, Hitze oder Kälte (vgl. Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge, Rubrik „Komfort“).
- stellt die Rauchfreiheit und ausreichende Lüftung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt sicher;
- raucht nicht im Fahrzeug, auch nicht während Pausenzeiten;
- führt während der Fahrt nur dienstliche Telefonate und nur über Freisprechanlage. [S]

5.2.3.5. Weitere Aufgaben des Fahrpersonals „rund um die Fahrt“

Das Fahrpersonal ...

- gewährleistet den Verkauf und die Kontrolle von Fahrscheinen
- leistet ggf. tatkräftige Unterstützung beim Ein- und Ausstieg von hilfsbedürftigen Personen,
- gewährleistet einen sicheren Ein- und Ausstieg der zu befördernden Personen. Dazu zählen insbesondere folgende Punkte: Halt nur an den vereinbarten, fahrplanmäßigen Haltestellen, [S]
- überwacht die Einhaltung der Gurtpflicht der Fahrgäste, sowie die vorschriftsgemäße Führung des Gurtverlaufes und leistet ggf. beim Anschnallen Hilfe [S]
- gewährleistet, dass gegebenenfalls erforderliche Kindersitze und Sitzerhöhungen mitgeführt werden, [S]
- übernimmt und überwacht
- die gebotene Sicherung von Kindern in Kindersitzen
- die korrekte körpergerechte Einstellung des Sicherheitssitzes und der Sicherheitsgurte
- die vorschriftsgemäße Führung des Gurtverlaufes, [S]
- trägt dafür Sorge, dass keine Gegenstände oder Hilfsmittel versehentlich am Aufnahmepunkt zurückgelassen werden.
- überwacht die Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbotes im Fahrzeug
- nimmt unmittelbar nach Fahrtende, spätestens nach Rückkehr zum Standort des Fahrzeuges eine Durchsicht des Fahrgastraumes auf Fundsachen und im Fahrzeug verbliebene Fahrgäste vor.

[S] = Sicherheitsbestimmung

5.2.3.6. Personaleinsatz

- Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den Einsatz einzelner Personale in begründeten Einzelfällen zu untersagen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die eingesetzten Personen
- nicht die geforderten Qualifikationen mitbringen;
- sich grobe Verstöße gegen gültige Gesetze und Verordnungen – insbesondere die StVO – zu Schulden kommen lassen;
- ihre Aufgaben „rund um die Fahrt“ wiederholt nicht ordnungsgemäß wahrnehmen;
- wichtige Sicherheitsbestimmungen (= Anforderungen mit Kennzeichnung [S]) missachten;
- Fahrgäste herabwürdigend behandeln oder „mobben“;
- tätliche oder sexuelle Übergriffe bzw. verbale Angriffe auf Fahrgäste vornehmen;
- die gebotene Rücksichtnahme und Fürsorge unter Berücksichtigung der vorliegenden individuellen körperlichen, geistigen und altersgemäßen Voraussetzungen der beförderten Personen deutlich erkennbar nicht aufbringen.
- Gibt es über einen Fahrer oder eine Fahrerin berechtigte Beschwerden bezüglich deren Verhalten den Fahrgästen gegenüber, findet ein Gespräch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Ursachen und zur Vereinbarung abhelfender Maßnahmen statt. Führen die vereinbarten Maßnahmen

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

nicht zu einer Verbesserung der Situation, hat der Auftraggeber das Recht, gegebenenfalls die sofortige Ablösung des betreffenden Mitarbeiters zu verlangen (vgl. erster Spiegelstrich).

5.2.4. Weitere Anforderungen

5.2.4.1. Tariftreue

Für die Erfüllung des Auftrags durch ein Busunternehmen sind als repräsentative Tarifverträge gemäß § 5 Abs. 4 NVG iVm § 4 Abs. 3 LTTG die in Anlage 8 enthaltenen Liste der repräsentativen Tarifverträge im Hinblick auf Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße einschlägig.

Der Auftragnehmer muss seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in diesen Tarifverträgen vorgesehene Entgelt zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

Für die Erfüllung des Auftrags durch ein Taxiunternehmen ist das Mindestlohngesetz einschlägig.

Auch im Übrigen hat der Auftragnehmer alle ihm nach dem LTTG vertraglich auferlegten bzw. unmittelbar aus dem LTTG folgenden Pflichten zu beachten; insbesondere gelten für den Auftragnehmer die Verpflichtungen gemäß seinen Erklärungen nach Anlage 6.

5.2.4.2. Qualifizierter, ständiger Ansprechpartner

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen ständigen, verantwortlichen, qualifizierten Ansprechpartner zu benennen.

5.2.5. Betriebsleitstelle/ Disponent / Fahrtwunschentgegennahme bei Bedarfsfahrten

(1) In der Zeit ab 90 Minuten vor der ersten möglichen Abfahrtszeit bis zur letzten möglichen Ankunftszeit muss die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten oder einer Betriebsleitstelle des Auftragnehmers gewährleistet sein.

(2) Das Auftragnehmer stellt sicher, dass der zuständige Disponent bzw. die Betriebsleitstelle innerhalb von 5 Minuten erreichbar ist. Sie ist grundsätzlich über Betriebsfunk/Mobilfunk und Telefon aus dem öffentlichen Netz zu gewährleisten. Die Erreichbarkeit aus dem öffentlichen Festnetz ist maximal zum inländischen Festnetztarif aus allen von der ausschreibungsgegenständlichen Linie erschlossenen Orten sicher zu stellen.

(3) Um während der gesamten Betriebszeit die Erreichbarkeit des zuständigen Disponenten/ der Betriebsleitstelle zu sichern, richtet das Auftragnehmer eine feste Notfallnummer ein, unter der die Fahrgäste den zuständigen Disponenten/ die Betriebsleitstelle während der Betriebszeiten in der geforderten Zeitspanne erreichen können. Die Notfallnummer ist auf den Aushangplänen an den Haltestellen und in den Fahrzeugen gut sichtbar anzuzeigen.

(4) Für die Bedarfsfahrten gilt Absatz 1 und 2 entsprechend für die telefonische Entgegennahme, Disposition und Weiterleitung von Fahrtwünschen.

(5) Die Aufgabe des Disponenten/ der Betriebsleitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent/ die Betriebsleitstelle ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden,
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

- die Fahrtaufträge ordnungsgemäß disponiert und das Fahrpersonal rechtzeitig über angemeldete Fahrtwünsche informiert und mit der pünktlichen Durchführung der Fahrten beauftragt wird.

(6) Mit der Entgegennahme einer Meldung über eine Betriebsstörung nach Punkt 5.2.8.2. geht die Verantwortlichkeit auf den Disponenten/ die Betriebsleitstelle über. Der Disponent/ die Betriebsleitstelle muss vom Auftragnehmer ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

(7) Soweit die Betriebsleitstelle/ der Disponent nicht innerhalb weniger 6:00 Minuten erreicht werden kann, wird eine Vertragsstrafe nach Anlage 4 festgesetzt.

5.2.6. Fahrplanwesen

(1) Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickeln Auftragnehmer und Auftraggeber die Fahrpläne weiter und passen diese den sich verändernden Anforderungen an.

(2) Das Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden auf sich abzeichnende Schwierigkeiten in der Betriebsdurchführung hin, die z.B. durch Änderung von Anschlussverbindungen, Veränderung von Schul- und Betriebszeiten sowie Nachfrageveränderungen oder Verkehrsmaßnahmen entstehen können, und unterbreitet konkrete Vorschläge (Fahrplanentwürfe) für Abhilfe-Maßnahmen.

(3) Zur Fortentwicklung des Verkehrsangebotes und der Fahrpläne nimmt ein Vertreter der Geschäftsführung oder der zuständige Betriebsleiter des Auftragnehmers bzw. eine Person mit vergleichbarer Qualifikation an höchstens zwei halbtägigen Fahrplangesprächen beim RNN bzw. dem Auftraggeber im Jahr teil.

(4) Die Verwaltung und Aktualisierung der Fahrpläne entsprechend der Ergebnisse der Fahrplangespräche ist Sache des Auftragnehmers. Die überarbeiteten Fahrpläne sind dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Alle Fahrplanänderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(5) Der Unternehmer stellt für seine eigenen Haltestellen sicher, dass dort Fahrpläne und Telefonnummern aktuell ausgehängt sind. Die Bestückung fremder Haltestellen erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber

(6) Zur Gewährleistung einer betreiberübergreifenden Information der Bevölkerung über das Fahrplanangebot unterhält der RNN ein elektronisches Informationssystem im Internet und erstellt verschiedene Fahrplanveröffentlichungen. Der Auftragnehmer stellt zu diesem Zweck dem RNN unter Mitteilung etwaiger Veränderungen die zu veröffentlichenden Fahrplandaten (in Papierform und elektronisch im MS-Excel oder pdf-Format und soweit als möglich als Export) bis spätestens acht Wochen vor Fahrplanwechsel unentgeltlich zur Verfügung.

(7) Für den Fahrplan der jeweiligen Fahrplanperiode sowie bei unterjährigen Änderungen beantragt der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 40 Abs. 2 PBefG (soweit er Liniengenehmigungsinhaber ist). Die Kosten trägt der Auftragnehmer. In die Genehmigung einzubeziehen ist auch die zwischenzeitlich erfolgte Einrichtung oder Aufhebung von Haltestellen. Bei geringfügigen Fahrplanänderungen genügt die Anzeige bei der Genehmigungsbehörde.

(8) Das Auftragnehmer gestattet die kostenfreie Nutzung der Fahrplandaten durch den Auftraggeber und den Verkehrsverbund zum Zwecke der Fahrgastinformation und der Verkehrsplanung. Darüber hinaus gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Weitergabe der Fahrplandaten an Dritte zum Zwecke der Fahrgastinformation und Anschlussicherung.

(9) Über Fahrgastinformationen, die der Auftragnehmer in eigener Verantwortung betreibt, sind der Auftraggeber und der Verkehrsverbund zu informieren.

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

(10) Um die notwendigen Abstimmungen und die laufende Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu erleichtern, stellt der Auftragnehmer eine direkte Erreichbarkeit der zuständigen Personen per Email sicher.

5.2.7. Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit

5.2.7.1. Vorsorgende Betriebsplanung

(1) Die Aufstellung der Wagenumlauf- und Einsatzpläne des Auftragnehmers hat unter Berücksichtigung der üblichen Verkehrsverhältnisse und Fahrgastwechselzeiten zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat durch eine gewissenhafte Wageneinsatzplanung sowie den Einsatz von Fahrzeugen, die einen hinreichend raschen Fahrgastwechsel ermöglichen, eine pünktliche Betriebsabwicklung zu gewähren.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich auf Schwierigkeiten bei der Betriebsabwicklung der vertragsgegenständlichen Verkehre hinzuweisen.

(3) Fahrten und Fahrtabschnitte mit regelmäßig und dauerhaft mehr als 5:00 Minuten Verspätung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und in die laufenden Fahrplanplanungen einzubeziehen. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen den geeigneten Zeitpunkt und die Art betrieblicher und fahrplantechnischer Anpassungsmaßnahmen ab, um Abhilfe zu schaffen. Das Unternehmen stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin geeignete Fahrzeit-Auswertungen der betroffenen Fahrt(en) zur Verfügung, die geeignet sind, das Verspätungsgeschehen zu analysieren und nachzuvollziehen, um daraus gezielte Abhilfemaßnahmen zu entwickeln.

Definition: Als regelmäßig oder dauerhaft gilt eine Verspätung, wenn diese innerhalb von 40 aufeinander folgenden Verkehrstagen des betreffenden Kurses an mehr als 7 Tagen auftritt.

(4) Kommt es aufgrund fehlerhafter Betriebsplanung zu regelmäßigen, dauerhaften Verspätungen von 15:00 oder mehr Minuten oder zu Verspätungen, die das Nicht-Erreichen der vorgesehenen weiterführenden Anschlüsse bewirken, so ist das Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Fahrplanes zu ergreifen, etwa durch Veränderung der Wagenumläufe oder den Einsatz eines zusätzlichen Wagens (Nachbesserungspflicht).

(5) Die Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Nachbesserung erfolgen auf Kosten des Unternehmens, sofern die Ursache der Nachbesserung dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist.

Definitionen: Im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen insbesondere Verspätungen aufgrund fehlerhafter Betriebsplanung, z.B. aufgrund unrealistischer Wagenumlaufplanung oder dem Einsatz ungeeigneter Fahrzeuge. Dieses können insbesondere sein:

- Fahrzeuge mit unzureichender Motorisierung;
- Fahrzeuge mit ungeeigneten Einstiegen oder Türen insbesondere bei hoher Störanfälligkeit oder mit überlangen Öffnungs- und Schließzeiten
- Fahrzeuge mit Einbauten oder Sitzanordnungen, die zu verlängerten Fahrgastwechselzeiten führen,
- unzureichende Personalverfügbarkeit.

Nicht dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen sind Verspätungen aufgrund von nach Abschluss der Fahrplanerstellungsarbeiten aufgetretenen Umständen wie Änderung der Straßenverkehrsführung, Verringerung der Straßenleistungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Baumaßnahmen), Rückbau oder Sperrung von Straßen, Veränderung oder Neuerrichtung von Lichtsignalanlagen zu Lasten des Linienverkehrs oder aufgrund von Sabotage-Akten. In diesen Fällen gehen die Kosten der Abhilfemaßnahmen zu Lasten des Auftraggebers

(6) Ist das Auftragnehmer nicht binnen 3 Arbeitstagen willens und/ oder in der Lage geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, so kann der Auftraggeber die zur Nachbesserung erforderlichen Leistungen auch bei Dritten beauftragen. Der Auftragnehmer hat dies gemäß § 5 Abs. 5 Verkehrsvertrag (Anlage 5) zu dulden. Ist die Ursache der erforderlichen Abhilfemaßnahme dem

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

Auftragnehmer zuzuordnen, so erfolgt die Beauftragung Dritter auf Kosten des Auftragnehmers. Zudem wird die von der regelmäßigen, dauerhaften Verspätung betroffene Fahrleistung als Nichtleistung gewertet

5.2.7.2. Gewissenhafte Betriebsdurchführung

(1) Die Fahrpläne sind verbindlich einzuhalten, insbesondere sind die Fahrten pünktlich zu beginnen, soweit keine verspäteten Anschlüsse nach Maßgabe von Anlage 1 abzuwarten sind. Eine verspätete Fahrzeugbereitstellung, ein verspäteter Fahrtantritt ohne Anschlussaufnahme oder ein Auslassen von Haltestellen führt zu einer Vergütungsminderung gemäß Anlage 4.

(2) Aufgrund wechselnder Verkehrsverhältnisse gelten Fahrten auf ihrem weiteren Verlauf noch als pünktlich, wenn weniger als 5:00 Minuten vom Fahrplan abgewichen wird. Ein Fahren vor Plan ist jedoch auszuschließen und führt zu einer Minderung nach Anlage 4.

(3) Fahrten mit Verspätungen ab 5:00 Minuten gelten als unpünktlich. Soweit sie keine Konsequenzen in der Anschluss-Sicherung gemäß Punkt 5.2.9. haben und nicht gemäß der Definition unter Punkt 5.2.7.1. (3) als regelmäßig und dauerhaft einzustufen sind, sind sie jedoch grundsätzlich folgenlos und rechtfertigen keine Nachbesserungsansprüche des Fahrgastes oder des Auftraggebers.

(4) Fahrten mit Verspätungen ab 15:00 Minuten gelten als Betriebsstörung nach Punkt 8.2.8.2. und lösen gegebenenfalls die dort beschriebenen Maßnahmen aus.

(5) Die Nicht- oder Mindererfüllung der im Rahmen der geforderten zuverlässigen Verkehrsbedienung vereinbarten Leistungen führt zur Minderung der Vergütung. Die für pauschalierte Minderungen der Vergütung im Rahmen der Betriebsdurchführung in Betracht kommenden Tatbestände werden in Anlage 4 geregelt.

5.2.8. Betriebsstörungsmanagement

5.2.8.1. Grundsätzliches

(1) Das Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Betriebsleistung auf der Grundlage des aktuellen Fahrplans, der Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie der Qualitätsanforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht und die ihm nach dem Personenbeförderungsgesetz obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht (§§ 21, 22 PBefG) beachtet wird.

(2) Sollte es dennoch zu einer Betriebsstörung kommen, hat das Auftragnehmer alle Maßnahmen zu ergreifen, um den geltenden Fahrplan soweit als möglich sicherzustellen und die Zielerreichung des Fahrgastes zu gewährleisten (Betriebsstörungsmanagement).

Definitionen: Als Betriebsstörung gelten der Ausfall einer fahrplanmäßig geschuldeten Leistung, sowie Verspätungen ab 15:00 Minuten oder Verspätungen, die dazu führen, dass Anschlüsse nicht mehr gehalten werden können.

(3) Im Falle einer Betriebsstörung nach Punkt 8.2.8.2. lit. a oder b hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass der Fahrgast sein Fahrziel in bestimmter Frist erreicht. Dies ist gegebenenfalls auch dadurch zu gewährleisten, dass dem Fahrgast eine Ersatzbeförderung zur Verfügung gestellt wird.

(4) Wird die Ersatzbeförderung nicht innerhalb der in Anlage 4 festgelegten Fristen gewährleistet, kann der Fahrgast auf Kosten des Auftragnehmers ein Taxi nehmen, soweit der Fahrgast den Disponenten oder das Fahrpersonal über die Betriebsstörung informiert und diesen/ dieses um Abhilfe ersucht und das Fahrtziel innerhalb von 20 Kilometer Luftliniendistanz von der nächsten Haltestelle der Linie entfernt liegt. Liegt das eigentliche Fahrtziel des Fahrgastes außerhalb dieses Bereiches, so erstreckt sich die Ersatzbeförderungspflicht nur bis zur nächsten geeigneten Verknüpfungsstation mit einem

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

weiterführenden Verkehrsmittel in Richtung des angestrebten Fahrtzieles des Fahrgastes. Zusätzlich können die in Anlage 4 festgelegten Vertragsstrafen wirken.

5.2.8.2. Arten der Betriebsstörung

a) Betriebsstörungen im Risikobereich des Auftragnehmers

Im Risikobereich des Auftragnehmers liegen alle Betriebsstörungen insbesondere bezüglich des Fahrzeugs und des Fahrpersonals, die im Betriebsalltag auftreten können und denen der Unternehmer durch angemessene Reservehaltung gemäß Abschnitt B Kap. 8.3 unverzüglich abhelfen muss. Dies umfasst insbesondere die folgenden Fälle:

- einzelne Fahrt kann nicht fortgesetzt werden, z.B. durch Unfall, Panne, Motorschaden oder aufgrund von Verkehrsbehinderungen;
- ungeplanter Ausfall einzelner Fahrpersonale z.B. durch plötzliche Erkrankung;
- Wagen hat Haltestelle nicht bedient, falschen Linienweg befahren;
- verkehrsbedingte Verspätungen von ab 15:00 Minuten;
- Verspätungen, die dazu führen, dass Anschlüsse nicht mehr gehalten werden können.

b) Betriebsstörungen außerhalb des Risikobereiches des Auftragnehmers

Außerhalb des Risikobereiches des Auftragnehmers liegen Betriebsstörungen, die die Befahrbarkeit des Linienweges betreffen und vorübergehender Natur sind. Auch diesen muss der Auftragnehmer durch eine angemessene Ersatzbedienung gemäß Punkt 5.2.8.3. unverzüglich abhelfen. Dies umfasst folgende Fallgruppen:

i. absehbare, d.h. planbare Betriebsstörungen

Hierunter fallen Straßensperrungen und Umleitungen, sowie deren Folgewirkungen wie Verkehrsbehinderungen und Stauungen auf dem verbleibenden Straßennetz, insbesondere in Folge von

- Sportveranstaltungen,
- angemeldeten Demonstrationen,
- Festveranstaltungen,
- Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum,
- sonstigen angekündigten verkehrspolizeilichen Anordnungen.

ii. unvorhersehbare, nicht planbare Betriebsstörungen

Hierunter fallen Straßensperrungen und Umleitungen, sowie deren Folgewirkungen wie Verkehrsbehinderungen und Stauungen auf dem verbleibenden Straßennetz, insbesondere in Folge von

- Einsätzen von Feuerwehren, Rettungsdiensten und Bergungskräften,
- Unwettern wie Starkregen, Hagelschlag, Sturm und Orkan,
- Folgewirkungen von Unwetterereignissen, wie umgestürzte Bäume, Hangrutsch, vereiste Fahrbahnen und Hochwasser,
- plötzlichem Einbruch winterlicher Witterung mit starkem Schneefall, starker Straßenglätte oder Schneeverwehungen (bis zur Abhilfe durch Räum- und Streudienste der zuständigen Straßenverwaltungen),
- unangemeldeten Demonstrationen,
- sonstigen kurzfristigen verkehrspolizeilichen Anordnungen

c) Außergewöhnliche Betriebsstörungen

Außergewöhnliche Betriebsstörungen sind Betriebsstörungen, die das Unternehmen nicht abwenden und für die es keine Vorsorge treffen kann. Dies liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Folgen von Unwetterereignissen, die den gesamten oder einen wesentlichen Teil der zu erbringenden Leistungen betreffen.
- Katastrophenfall gemäß Katastrophenschutzgesetz,

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

- Sabotage oder Terrorakte,
- Allgemeine Streiks und Aussperrungen,
- epidemische Erkrankung des Fahrpersonales in großem Ausmaß,
- unabwendbarer, plötzlicher Untergang der notwendigen Betriebsmittel in großem Ausmaß, etwa durch Brand, Wasserschaden etc.

5.2.8.3. Betriebs- und Beförderungspflicht

(1) Bei Betriebsstörungen unter Punkt 5.2. 8.2. lit. a und b bleibt die Betriebs- und Beförderungspflicht des Auftragnehmers nach §§ 21 und 22 PBefG weiter bestehen und muss durch Ersatzmaßnahmen soweit als möglich ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Im Falle von Betriebsstörungen, welche das Fahrzeug oder das Fahrpersonal betreffen gelten folgende Regelungen:

a) Bei Ausfall eines Linienfahrzeuges oder eines Fahrpersonales ist unverzüglich ein Ersatzfahrzeug/ Ersatzpersonal einzusetzen. Die Ersatzgestellung erfolgt innerhalb von 30 Minuten nach Auftreten der Betriebsstörung. Innerhalb dieser Frist muss ein Ersatzfahrzeug/ Fahrpersonal dort einsetzen, wo das Linienfahrzeug/ Fahrpersonal ausgefallen ist und die Fortsetzung der Fahrt entlang des fahrplanmäßigen Linienweges des Kurses übernehmen, um die Weiterbeförderung der betroffenen Fahrgäste sicherzustellen. Die Ersatzbeförderung kann auch mit Taxen, Kleinbussen etc. hergestellt werden, sofern die eingesetzten Fahrzeuggrößen zur Beförderung aller betroffenen Fahrgäste ausreichen.

b) Bei Ausfall oder dauerhafter Verspätung eines Fahrzeugs setzt das Auftragnehmer zudem unverzüglich ein Ersatzfahrzeug ein, das nach maximal 30 Minuten in den planmäßigen Umlauf des ausgefallenen bzw. verspäteten Fahrzeuges einschert und den pünktlichen, fahrplanmäßigen Betrieb wiederherstellt.

Die Frist für den Einsatz des Ersatzfahrzeuges beginnt dabei im Falle von Fahrtausfällen und Verspätungen ab 15:00 Minuten mit dem ersten Auftreten der Verspätung von 15:00 oder mehr Minuten bzw. der Betriebsstörung, die zum Fahrtausfall führt, zu laufen.

Bei Verspätungen von weniger als 15:00 Minuten beginnt die Frist für den Einsatz des Ersatzfahrzeuges erst nach 30 Minuten zu laufen, wenn bis dahin ein Verspätungsabbau auf einen Wert kleiner 5:00 Minuten nicht gelungen ist und – nach Abzug etwaiger Wendepausen – ein Übertrag von 5:00 Min. oder mehr auf den nächst folgenden, vom Fahrzeug im Rahmen des regulären Fahrzeugumlaufs zu bedienenden Kurs zu erwarten ist.

c) Damit der Disponent/ die Betriebsleitstelle kompetente Auskünfte an betroffene Fahrgäste geben kann, ist er/ sie über Betriebsstörungen vom Fahrpersonal unverzüglich zu informieren, wenn es zu Verspätungen über 15:00 Minuten kommt.

d) Es gelten die Regelungen zur Anschlussicherung nach Punkt 5.2.9.

(3) Im Falle von Betriebsstörungen, welche den zu befahrenden Linienweg betreffen, gelten die folgenden Regelungen:

a) Bei absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen vorübergehender Natur (gemäß Punkt 5.2. 8.2 lit. b Ziff. i.) z.B. infolge Straßenbaumaßnahmen oder Veranstaltungen) hat das Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers das Betriebsprogramm anzupassen und geeignete Lösungsvorschläge zur (weitgehenden) Aufrechterhaltung des Fahrplans zu erarbeiten. Der Auftragnehmer informiert das Fahrpersonal und die Fahrgäste sowie den Auftraggeber und die RNN GmbH spätestens 5 Werktage oder eine Woche vor dem Eintritt der Betriebsstörung über deren Art und Umfang sowie über etwaige Folgemaßnahmen. Der Auftragnehmer gibt entsprechende Presseinformationen an die lokale Presse heraus. Soweit Abfahrtspläne für die Haltestellen geändert werden müssen, werden diese vom Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber hergestellt und an der Haltestelle fristgerecht angebracht sowie unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme wieder entfernt.

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

b) Bei nicht planbaren Betriebsstörungen (gemäß Punkt 5.2. 8.2. lit. b Ziff. ii) wird das Auftragnehmer während der Dauer der Betriebsstörung von der Pflicht, die Verkehrsleistung auf dem nicht-befahrbaren Streckenabschnitt zu erbringen, befreit, hat aber in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Bedienung auf den weiterhin erreichbaren Streckenabschnitten sicherzustellen, auch wenn diese nur über weiträumige Umleitungen erreichbar sein sollten. Als maximal zumutbar für die Durchführung einer Notbedienung gilt ein Umweg von bis zu zehn Kilometern je Fahrt. Der geltende Fahrplan ist dabei soweit als möglich sicherzustellen. Ein Abfahren an Haltestellen vor der planmäßigen Abfahrtszeit ist unzulässig. Sofern sich zum Zeitpunkt des Abbruchs des Fahrbetriebes Fahrgäste im Wagen und an Haltestellen befinden, hat das Fahr- und Betriebspersonal dafür Sorge zu tragen, dass diese durch die Aufgabe der Weiterbeförderung keiner Gefährdung ausgesetzt sind. Der Fahrgast muss – insbesondere im Falle besonders schutzbedürftiger Personen - gegebenenfalls an einem sicheren und wettergeschützten Ort bis zur Wiederaufnahme des Fahrbetriebes untergebracht werden (Mitnahme zum Betriebshof, Verbleib auf dem Fahrzeug, Übergabe an Polizeistation). Dem Fahrgast ist in diesem Falle die Möglichkeit zu eröffnen, über Mobiltelefon oder über die Leitstelle des Auftragnehmers Kontakt mit Angehörigen usw. aufzunehmen. Der fahrplanmäßige Betrieb ist unverzüglich nach Entfallen der Betriebsstörung wieder aufzunehmen. Sofern auf Abschnitten keine Notbedienung stattfinden konnte, ist unverzüglich nach dem Entfallen des Grundes für die Betriebsstörung eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste sicherzustellen. Die RNN GmbH ist über das Vorliegen der Betriebsstörung sowie über deren Art und Umfang sowie über etwaige eingeleitete Maßnahmen unverzüglich per Email oder Telefon zu informieren. Gleiches gilt für den Entfall der Betriebsstörung.

c) Es gelten die Regelungen zur Anschlusssicherung unter Punkt 5.2.9., im Falle von planbaren Betriebsstörungen unter Punkt 5.2. 8.2 lit. b Ziff. i. auf Basis des mit dem Auftraggeber abgestimmten und angepassten Betriebsprogramms.

(4) Bei außergewöhnlichen Betriebsstörungen unter Punkt 5.2. 8.2. lit. c entfällt die Betriebs- und Beförderungspflicht des Auftragnehmers nach §§ 21 und 22 PBefG soweit durch das Einwirken der höheren Gewalt die Unmöglichkeit der Leistungserfüllung bewirkt wird. Soweit nur Teile der vertragsgegenständlichen Linien oder Betriebsmittel betroffen sind, gelten die Regelungen unter Punkt 5.2.8.3. Abs. 3 lit. b im Rahmen der dem Auftragnehmer verbliebenen Möglichkeiten weiter (Pflicht zur Notbedienung).

5.2.9. Anschlusssicherung

5.2.9.1. Grundsätzliches

(1) Das Auftragnehmer stellt unter Beachtung der dort festgelegten Regelungen sicher, dass die in Anlage 1 dargestellten Anschlussverbindungen im Verspätungsfalle nach Möglichkeit gewährleistet werden. Die letzte Fahrt eines Tages wartet mindestens 15,00 Minuten auf verspätete Zubringer-Verkehrsmittel.

(2) Das Auftragnehmer stellt dazu die erforderliche Kommunikation über Funk- oder ITCS-/RBL-Systeme oder geeignete Smartphone-Lösungen zu den betroffenen Verkehrsmitteln sicher.

(3) Die Fahrten, die einen Anschluss aufzunehmen haben, sind verpflichtet, bis mindestens 5,0 Minuten nach ihrer planmäßigen Abfahrt auf das verspätete Zubringer-Verkehrsmittel zu warten, sofern in Anlage 1 nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Besteht bereits Sichtkontakt mit dem verspäteten zubringenden Verkehrsmittel, ist der Anschluss sicherzustellen, auch wenn die maximal einzuhaltende Wartezeit bis zur Ankunft des Anschlussverkehrsmittels bzw. der aufzunehmenden Anschlussreisenden voraussichtlich überschritten wird.

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

(5) Die Anschlussverbindungen nach Anlage 1, die Regelungen zu Wartezeiten, sowie etwaige ergänzende Angaben zur Anschluss-Kommunikation sind in die Dienstunterlagen des Fahrpersonales bzw. im rechnergestützten Betriebsleitsystem (RBL) aufzunehmen.

(6) Wird ein Anschluss nicht abgewartet (auch aufgrund von Verspätung des Anschlussverkehrsmittels) und sind mutmaßlich aus diesem Grund keine der angemeldeten Fahrgäste erschienen, kommt die Fahrt nicht zur Abrechnung. Es wird auch keine Antrittspauschale gewährt.

5.2.9.2. Folgen eines Anschlussversäumnisses

(1) Bei Versäumnis der Herstellung eines fahrplanmäßigen Anschlusses – z. B. auf Grund von Verspätungen oder aus organisatorischen/ kommunikationstechnischen Mängeln – ist vom Auftragnehmer innerhalb von 30 Minuten nach fahrplanmäßiger Abfahrt des Anschlussverkehrsmittels eine Ersatzbeförderung für die betroffenen Fahrgäste zu organisieren.

(2) Der Anspruch des Fahrgastes auf eine derartige Ersatzbeförderung bezieht sich auf Ziele innerhalb des Linienbündels sowie auf Ziele bis zu 20 Kilometer Luftliniendistanz ab der Umsteigehaltestelle des Anschlussverlustes. Liegt das eigentliche Fahrtziel des Fahrgastes außerhalb dieses Bereiches, so erstreckt sich die Ersatzbeförderungspflicht nur bis zur nächsten innerhalb des genannten Bereiches gelegenen Verknüpfungsstation mit einem weiterführenden Verkehrsmittel in Richtung des angestrebten Fahrtzieles des Fahrgastes.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzbeförderung besteht nicht, sofern für den Fahrgast eine alternative Fahrtmöglichkeit besteht, mit welcher er sein Fahrtziel mit einer geringeren Verspätung als 40 Minuten gegenüber der fahrplanmäßigen Ankunftszeit der ursprünglichen Verbindung erreichen kann.

(4) Wird die Ersatzbeförderung nicht innerhalb der festgelegten Frist von 30 Minuten gewährleistet, kann der Fahrgast auf Kosten des Auftragnehmers ein Taxi nehmen, soweit der Fahrgast das Fahrpersonal über seinen Umsteigewunsch oder das Fahrziel bei Fahrtantritt bzw. bei Bekanntwerden der sich abzeichnenden Anschlussgefährdung ausdrücklich informiert hat, eine gültige Fahrkarte für die betreffende Verbindung aufweist und das Fahrtziel innerhalb der Distanzen nach Absatz 2 liegt.

5.2.10. Tarifierung und Vertrieb

5.2.10.1. Grundsätzliches

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den jeweils aktuellen Gemeinschaftstarif des Rhein-Nahverkehrsverbund (RNN) und den RMV-/RNN-Übergangstarif und die jeweils gültigen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RNN anzuwenden. Informationen über den RNN-Tarif, dessen gemeinsame Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sind dem Internet unter www.rnn.info zu entnehmen.

(2) Der Auftragnehmer erkennt alle für die befahrene Relation gültigen Fahrscheine des RNN- und RMV-/RNN-Übergangstarifs an. Ein Zuschlag oder eventuelle Zusatzkarten sind nicht erforderlich.

(3) Der Auftraggeber strebt an, dem Verkehrsunternehmen Fahrkarten zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung über den Vertrieb der o.g. Fahrkartenausgabe hinaus ergibt sich nicht. Die aus diesem Verkauf erzielten Einnahmen werden mit dem Zuschuss verrechnet.

(4) Zur Entwertung von Mehrfahrtenkarten hat das Fahrpersonal zumindest einen Handstempel mitzuführen, der den Aufdruck von Liniennummer, Datum und Uhrzeit (15-Min.-genau) ermöglicht.

5.2.11. Berichtspflichten

5.2.11.1. Sofort-Meldungen zu besonderen Vorkommnissen

**Vergabeunterlagen Öffentliche Ausschreibung von Liefer- oder Dienstleistungen im
Unterschwellenbereich,
nationales Verfahren: VOL/A (1. Abschnitt) „Vergabe von Bedarfsverkehren im Landkreis Mainz-
Bingen zur Bedienung von Horrweiler und Gau-Algesheim Laurenziberg“**

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail über

- Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen,
- Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist,
- Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern,
- weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe zu unterrichten.

5.2.11.2. Meldungen zu Fahrtausfällen und Störungen

Der Auftragnehmer hat bis 12.00 Uhr am Nachfolgetag bzw. am nächsten Arbeitstag per E-Mail den Auftraggeber und den RNN über

- ausgefallene Fahrten,
- gravierende Störungen bei den Fahrzeugen und Fahrzeugausfälle,
- Schäden, gravierende Verschmutzungen u.Ä. an den Haltestellen,
- weitere gravierende Abweichungen von den definierten Standards zu unterrichten.

5.2.12. Marketing, Werbung und Information

Der Auftragnehmer unterstützt Werbeaktionen des Auftraggebers, indem es Fahrpläne, Plakate, Broschüren und Fahrkarten- / Kundenkarten-Anträge, die vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden, in den Fahrzeugen und Verkaufsstellen auslegt bzw. anbringt. Der Auftragnehmer gestattet der RNN GmbH bzw. Dritten, die von der RNN GmbH dazu beauftragt wurden, unentgeltlich Marketing-Aktionen in den Fahrzeugen durchzuführen.

6. Preiszusammenstellung

Die Preise Ihres Angebots müssen

- als Festpreise angegeben sein
- sämtliche Nebenkosten einschließlich evtl. anfallende Verpackungs- und Portokosten enthalten,
- zutreffend berechnet sein.

7. Rechtliche Grundlagen

Es gilt **deutsches Recht. Allgemeine Geschäftsbedingungen** des Bieters finden keine Anwendung.

Die Vergabeunterlagen dürfen nicht abgeändert werden. Eine Änderung der Vergabeunterlagen führt zwingend zum Ausschluss Ihres Angebots. Die Vorlage Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stellt eine Veränderung der Vergabeunterlagen dar. Stellen Sie daher sicher, dass

- Ihrem Angebot keine AGB beigelegt sind und
- in Ihrem Angebot an keiner Stelle auf Ihre AGB Bezug genommen wird!